

# **LIEDERKRANZ REUDERN 1879 E.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen: **Liederkranz Reudern 1879 e.V.**  
Er hat seinen Sitz in 72622 Nürtingen-Reudern.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 558 des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein pflegt Jugendförderung im Rahmen des oben genannten Zwecks.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG und Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26a EStG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorsitzenden für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die geschäftsführende Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung darzustellen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der geschäftsführenden Vorstandschaft. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sowie eventuelle rückständige sind zu begleichen.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die geschäftsführende Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die von der geschäftsführenden Vorstandschaft ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.  
Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.  
Vortrag von Wünschen und Anträgen, sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis der Vorstandschaft gebracht werden müssen.

Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die singenden (aktiven) Mitglieder sollen regelmäßig an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Den Mitgliedern wird der Einzug des Mitgliedsbeitrages in der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

## **§ 6**

### **Interne Vereinsordnung**

Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens gilt die Vereinsordnung.

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht zu ihr im Widerspruch stehen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich die Vorstandschaft zuständig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftliche einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung und Änderungen der Vereinssatzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beim Beschluss einer Vereinsauflösung ist eine Dreiviertelmehrheit, bei Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Alle Beschlüsse werden durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung

- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstand und der Beiratsmitglieder
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags und eines Umlagesatzes aus besonderem Anlass
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

## **§ 9**

### **Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat, gebildet aus mindestens 4 Mitgliedern des Vereins

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) mindestens 3 Vorstandsmitglieder

Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist der 1. Vorsitzende.

Vereinsintern besteht die Abmachung, dass ein Vorstandsmitglied den 1. Vorsitzenden in Abwesenheit vertritt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführende Vorstandschaft vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung Reudern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2013 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen-Reudern, den 7. Mai 2013

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender:	Helmut Haußmann
Vorstandsmitglied - Organisation:	Hans-Jörg Weckenmann
Vorstandsmitglied - Finanzen:	Maria Henning
Vorstandsmitglied - Presse/Öffentlichkeitsarbeit:	Ariane Aring
Vorstandsmitglied – Allgemeine Aufgaben:	Werner Haußmann

Beirat - Beisitzer/in:

Gerd Aring  
Kerstin Haberspörg  
Horst Hampel  
Barbara Haußmann  
Karl-Heinz Hiller  
Gabi Mellert  
Martin Treuer  
Beate Weckenmann